

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 11

Schwerpunkt: Behinderung(en)

Herausgegeben von

Carlos Watzka und Florian Schwanninger

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Wien: Verlagshaus der Ärzte, 2012



Volker van der Locht

***„...bin ich das Anstaltsleben leid und möchte wieder als Arbeiter draußen mein Brot verdienen“.* Eugenische Selektion und die Selbstentwürfe behinderter Menschen im Nationalsozialismus**

English Title

„...bin ich das Anstaltsleben leid und möchte wieder als Arbeiter draußen mein Brot verdienen.“ - Eugenetic selection and the self-presentations of disabled persons during National Socialism

Summary

At least since the UN-convention on disabled persons official state authorities discuss the equation and inclusion of ill and disabled people, too. Their wish to participate should be considered now, and, of course, had existed before. This is true also for the period before and during National Socialism. Disabled and chronically ill persons were looking for their place in society in those days, too. In the following, several biographies of victims of sterilisation and euthanasia are presented. Their as well individual as milieu-specific self-presentations are displayed, which in terms of those-days' medical diagnoses and social evaluations were regarded deviant and, finally, to be eliminated. These persons could not realise their live plans and wishes due to societal regulations.

Keywords

20th century, National Socialism, Third Reich, disabled persons, sterilization, euthanasia

Vorbemerkung

Wenn wir heute von Selbstentwürfen, Selbstkonzepten, Selbstbildern reden, dann geht es häufig um die individuelle Identität, die jeder Mensch durch die Gruppenerwartungen in unterschiedlichen sozialen Kontexten im Wechselspiel mit den persönlichen Wünschen herausbildet. Es handelt sich dabei vornehmlich um Konzepte des Einzelnen in einer individualisierten Gesellschaft. Das ist aber für vergangene Zeiten nicht umstandslos übertragbar. Früher, und das gilt auch für die Zeit des Nationalsozialismus, hatte der soziale Zusammenhang noch eine wesentlich größere Bedeutung für

den einzelnen Menschen: seien es die Familie, das religiöse oder weltanschauliche Milieu mit seinen spezifischen Organisationen der kirchlichen Gemeinde oder der Partei. Insofern spielen solche sozialen Zusammenhänge bei der Beschreibung der Selbstentwürfe behinderter Menschen auch eine wesentlich größere Rolle.

Das führt zu der Frage, um welche Menschen handelt es sich, wenn wir heute von den Opfern des NS-Kranken- und Behindertenmordes reden? Reduzieren wir sie nicht unreflektiert auf die „Besonderheit“ Krankheit/Behinderung, wie sie uns der Nationalsozialismus hinterlassen hat? Welche Gruppenzugehörigkeiten begründeten darüber hinaus ihre soziale und personale Identität? Zu Recht hat Christian Mürner die „Reduktion auf ein Merkmal“ in Bezug auf Menschen mit Behinderung problematisiert.¹ Und in diesem Sinne wird in den folgenden Ausführungen der Blick auf die anderen sozialen Kontexte im Leben der Opfer gerichtet. Das beinhaltet zugleich die Problematik, inwieweit diese weiteren identitätsstiftenden Bezüge im Nationalsozialismus als „abweichend“ definiert und in der „Euthanasie“ mit der medizinischen Kategorie Behinderung verknüpft wurden.

Die Zeitgeschichtsforschung hat in den letzten Jahrzehnten eine Fülle von Publikationen zum Thema Medizin im Nationalsozialismus hervorgebracht. Ein von Robert Jütte und anderen herausgegebener Band nennt 62.000 Treffer, wenn bei google-book das Themenstichwort eingegeben wird. Die Veröffentlichung umreißt den aktuellen Forschungsstand, der in vier Schwerpunkten strukturiert ist: Gesundheitswesen, Medizinische Forschung, Medizinische Praxis sowie Brüche und Kontinuitäten nach 1945. Trotz der Vielfalt der zumeist biographisch oder institutionengeschichtlichen Arbeiten sehen die Autoren in verschiedenen Feldern wie zum Beispiel zur Gesundheitspolitik, Neue Deutsche Heilkunde oder medikale Kultur noch Defizite. Dies gilt auch für den Bereich individueller Geschichten von Patientinnen und Patienten.²

Die Lücken in Bezug auf die Rekonstruktion von Krankenschicksalen sind insofern bemerkenswert, weil diese schon seit den 1980er Jahren einen Teil der Auseinandersetzung zur Funktion der Medizin im Nationalsozialismus dargestellt haben. Erinnerungen Betroffener, wie sie Paul Wulf niedergelegt hat,³ zeigen die Komplexität von Armut, sozialer Ausgrenzung und medizinisch-bürokratischer Degradierung als Voraussetzung für die spätere Einbeziehung in die eugenischen Maßnahmen des NS-Staats. Sie zeigen darüber hinaus, dass allein die Zuordnung zur Opfergruppe „Zwangsterilisierte“ problematisch ist. Wulf schloss sich nach der Anstaltsentlassung während des Zweiten Weltkrieges einer Widerstandsgruppe an.

Schon zur damaligen Zeit lag also die Frage nahe, welche Rolle spielten Zwangssterilisierte in den verschiedenen Gruppen des Widerstandes gegen den NS-Staat. Eine Durchsicht der Literatur zum Thema „Verfolgung und Widerstand im Nationalsozialismus“ zeigt: Im Verlauf der letzten Jahrzehnte haben sich die Forschungen auf viele bis dahin ignorierte Verfolgengruppen erweitert. Die ursprünglichen Kreise militärischer Widerstand (Stauffenberg/Hitler-Attentat), Katholische Kirche (Bischof von Galen) und Jugend (Weiße Rose) wurden in der Folge der Studentenbewegung nach 1968 um

-
- 1 Vgl. Christian MÜRNER, Die Reduzierung auf ein Merkmal: Die Frage nach einer „behinderten Identität“. In: Christian MÜRNER, Udo SIERCK (Hg.), Behinderte Identität? (Neu-Ulm 2011) 163-179.
 - 2 Vgl. Robert JÜTTE, Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung 2. Aufl. (Göttingen 2011) 7-9.
 - 3 „Zwangsterilisiert“. Biographische Notizen von Paul WULF. In: Redaktionskollektiv Autonomie, Karl-Heinz ROTH (Hg.), Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“ (Berlin 1984) 7-9.

den Arbeiterwiderstand von kommunistischen, sozialdemokratischen und unabhängigen sozialistischen Organisationen erweitert. Neben behinderte Menschen rückten unter den Verfolgten seit den 1980er Jahren unter anderem Homosexuelle, Roma/Sinti, Fremdarbeiter und kleine religiöse Minderheiten wie die Zeugen Jehovas in den Fokus der Forschung. Zu allen Gruppen gibt es inzwischen in unterschiedlicher Intensität eine umfangreiche Literatur, die hier nicht rezipiert werden kann.

Ebenso findet die Ausweitung des Themas Verfolgung und Widerstand in Sammelwerken seinen Niederschlag. Peter Steinbach und Johannes Tuchel bieten in ihrem Band einen Überblick der verschiedenen Gruppen, Organisationen und Strömungen, die sich dem Totalzugriff der Nationalsozialisten widersetzen.⁴ Berücksichtigt werden unter anderem sozialistische und katholische Arbeiter, Kirchen, Jugendliche, Juden im Widerstand, Judenhelfer und Widerstand von Personen gegen den Krieg.

Die Nennung nur der männlichen Form der Akteure ist bewusst gewählt, weil meist nur von Männern im Widerstand geschrieben wird. Diesem Manko treten die Herausgeber durch die Aufnahme eines Beitrags zum Frauenwiderstand entgegen, der die bisherigen Ergebnisse, aber auch die Forschungsdefizite umreißt. Ebenfalls finden in der Rubrik religiöser Widerstand kleinere Gemeinschaften Berücksichtigung. Neben den erwähnten Zeugen Jehovas, wird unter anderem die Christian Science oder die Anthroposophische Gesellschaft erwähnt. Kennzeichnend für die Beiträge ist jedoch, dass die einzelnen Widerstands- und Verfolgtengruppen separat nebeneinander behandelt werden. Verschränkungen wie bei Paul Wulf beschrieben finden keine Berücksichtigung. Einen weiterführenden Ansatz verfolgt hier die Disability History. In einem dazu erschienenen Band werden die Grundzüge dieser neuen Forschungsrichtung umrissen. Sie geht davon aus, dass Behinderung nicht ein sozialpolitisches oder medizinisch-diagnostisches Faktum darstellt. Vielmehr wird Behinderung als flexible soziale und kulturelle Zuschreibung oder Konstruktion verstanden, die ähnlich wie das „Fremde“, das „Schwache“ oder das „Andere“, soziale Ungleichheit begründet oder gesellschaftliche Hierarchien legitimiert haben.⁵

Vor diesem Hintergrund werden in den folgenden Ausführungen Lebensschicksale von Menschen vorgestellt, die während des Zweiten Weltkriegs jeweils in eine der sechs Vergasungsanstalten im Rahmen der so genannten Erwachsenen-„Euthanasie“ ermordet wurden. Die Grundlage bilden personenbezogene Akten des Erbgesundheitsgerichts Essen, Krankenakten staatlicher und katholischer Anstalten und Gestapo-Akten. Der Quellenfundus deutet an, dass an der Konstituierung der Betroffenen zu „Euthanasie“-Opfern verschiedene Institutionen in einem wechselseitigen Prozess von Diagnose, Be- und Verurteilung beteiligt waren. Zugleich geben die Akten Einblick in die Selbstwahrnehmung der Ermordeten, die der nationalsozialistischen Sichtweise, es handele sich um „unwertes“, Leben widerspricht.

Die Personenauswahl in den Ausführungen folgt zwei Schwerpunkten: Erstens wird an zwei Lebensläufen die Wechselseitigkeit von weltanschaulicher und eugenischer Verfolgung beschrieben. Zweitens findet der Werdegang eines „klassischen“ Anstaltsjünglichen Berücksichtigung. Damit sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der

4 Peter STEINBACH, Johannes TUCHEL (Hg.), Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933 – 1945 (Bundeszentrale für politische Bildung Schriftenreihe Bd. 438, Bonn 2004).

5 Vgl. Elsbeth BÖSL, Anne KLEIN, Anne WALDSCHMIDT (Hg.), Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung (Bielefeld 2010) 7.

Selbst- und Fremdwahrnehmung der Betroffenen und ihre Konstituierung zu Menschen mit Behinderung und zu „*Euthanasie*“-Opfern beleuchtet werden.

„*Im Herzen sitzt die Internationale*“

Als Ausgangspunkt meiner Überlegungen steht ein so genanntes „*Hartheim-Opfer*“. „*So genannt*“ deshalb, weil es sich um eine der falschen Todesangaben handelt, die die NS-Mörder zur Verschleierung tatsächlicher Zusammenhänge angegeben haben. Einen Hinweis auf Hartheim habe ich durch eine Liste von Urnengräbern eines großen Essener Friedhofs erhalten, in denen Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen beigesetzt wurden. Von insgesamt 117 Personen galten 55 als „*Euthanasie*“-Opfer.⁶ Bei sechs davon wurde die „*Euthanasie*“-Anstalt Hartheim angegeben. So bei Hermann S. Hermann S. wurde 1894 in Düsseldorf als Sohn eines Fabrikarbeiters geboren. Später kam er mit seiner Familie nach Essen und besuchte dort die Volksschule. Nach der Schulentlassung begann er bei der Gusstahlfabrik Krupp zunächst als Laufjunge, die vor der Erfindung des Telefons zur Informationsübermittlung eingesetzt wurden, und absolvierte danach erfolgreich eine Lehre als Dreher. Anschließend war er als Maschinist tätig. Im November 1915 wurde er zur Infanterie eingezogen und diente bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 1918 an der Westfront.⁷

Hermann S.’ Werdegang als Arbeiter entsprach der stabilen gesellschaftlichen Situation des Kaiserreichs, in der die Essener Wirtschaft einen stetigen Aufschwung erlebt hatte. Das änderte sich jedoch in den Folgejahren. Denn die Jahre nach dem Kriegsende waren von Krisen, Inflation und zeitweiser französischer Besetzung gekennzeichnet.

Ein Hauptproblem bestand zunächst in der Demobilisierung der Soldaten und ihre Wiedereingliederung in das Zivilleben. Dazu musste die bisherige Kriegsproduktion auf Friedensprodukte umgestellt werden. Das betraf besonders Krupp, die zum Mythos gewordene „*Waffenschmiede*“ des Deutschen Reiches. Von einem auf den anderen Tag brachen die Rüstungsaufträge weg. Innerhalb von zehn Tagen wurde die Beschäftigtenzahl um 40.000 verringert, weitere 35.000 sollten folgen. Zum Teil wurde das Problem für die Betroffenen insofern entschärft, weil viele Auswärtige, teils Fremdarbeiter in ihre Heimat zurückkehren wollten. Dies wurde von der Firmendirektion sogar finanziell unterstützt. Ein anderer Teil der Entlassenen konnte im Bergbau beschäftigt werden, weil der Bedarf an Kohle enorm angestiegen war und die Zechengesellschaften händeringend nach Arbeitskräften suchten. Es wurden aber auch etwa 25.000 Frauen wieder an den Herd zurückgeschickt, da sie während des Krieges ohnehin nur als Platzhalterinnen für die Männer gedient hatten.⁸

Von diesen Regelungen profitierte auch Hermann S. Als ehemaliger Krupparbeiter wurde er wieder als Dreher übernommen. Doch allein mit der Produktionsumstellung von Kanonen auf Lokomotiven, Landmaschinen, Kraftfahrzeuge und anderem konnte das Unternehmen Krupp nicht stabilisiert werden.⁹ Aufgrund von Arbeitsmangel wurde er 1921 entlassen. Danach war er mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit in verschiedenen Berufszweigen tätig. Während dieser Zeit begannen die Prozesse

6 Vgl. Verwaltung Parkfriedhof (Verw.Parkfr.) Akte KZ-Opfer, Gräberliste Parkfriedhof.

7 Bundesarchiv Berlin (BArch) R 179-7257, Blatt (Bl.) 11, Urteil des Sondergerichts v. 2.6.1939.

8 Vgl. Klaus WISOTZKY, Die Jahre der Gewalt – Essen 1914 bis 1945. In: Ulrich BORSODORF (Hg.), Essen Geschichte einer Stadt (Bottrop; Essen 2002) 368-467, hier 393.

9 Vgl. Helga MOHAUPT, Kleine Geschichte Essens. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Bonn 1991) 210.

sozialer Ausgrenzung, die der französische Soziologe Pierre Bourdieu als das beschreibt, was wir auch heute beobachten können: „*Alle einschlägigen wissenschaftlichen Forschungen, von den dreißiger Jahren bis heute, beweisen, dass die Menschen an der Arbeitslosigkeit zerbrechen.*“¹⁰

Bei Hermann S. war es der Alkoholkonsum, der ihn später in das Räderwerk eugenischer Selektion geraten ließ. Ein Bruder gab später an:

„*Mein Bruder Hermann ist nach seiner Entlassung bei der Firma Krupp als Lumpenhändler tätig gewesen und hat während dieser Zeit oft getrunken und hat sich meiner Mutter gegenüber übel benommen. [...] Seit einigen Monaten, seit er in Arbeit steht, hat er sich gebessert.*“¹¹

Hermann S. war also nicht im eigentlichen Sinne psychisch krank oder behindert. Die Alkoholabhängigkeit führte zu den häufig im Zusammenhang mit Drogensucht auftretenden Gewaltakten. Da er im Haushalt seiner verwitweten Mutter lebte, für deren Unterhalt er mitverantwortlich war, wurde sie mehrfach zum Opfer seiner Attacken. Darüber hinaus fiel Hermann S. in der engeren Nachbarschaft auf. Schon 1927 vermerkten die Akten, er habe den Reichspräsidenten durch die Worte „*Hindenburg kann mich im Arsch lecken!*“ beleidigt. Derartige, im alkoholisierten Zustand gemachten Äußerungen sowie die Gewalttätigkeiten führten dazu, dass er sich dafür vor Gericht verantworten musste. Bis 1936 wurde er achtmal wegen Diebstahls, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Widerstandes und groben Unfugs bestraft.¹²

Besonders nach der nationalsozialistischen Machtergreifung hatten derartige Straftatbestände gravierende Folgen. Im August 1935 wurde er festgenommen, weil er auf der Straße kommunistische Reden gehalten hatte. So habe er unter anderem „*Heil Moskau*“ und „*Im Herzen sitzt die Internationale*“ gerufen. Obwohl er eher als unpolitisch galt, deuten seine Reden auf das kommunistische Milieu, dem er angehörte. Seine Trunkenheit erklärt, warum er jede Vorsicht vermissen ließ. Doch in seinem Verhalten drückt sich auch die Verbitterung über die Pressionen des Regimes aus, denen er und seine links eingestellte Familie ausgesetzt waren.

Schon im April 1933 war sein Bruder kurzzeitig mit der Anschuldigung in Schutzhaft genommen worden, weil er angeblich zusammen mit einem kommunistischen Genossen ein Waffenlager angelegt haben sollte. Beweise hatte die Gestapo aber nicht vorlegen können, so dass das Verfahren eingestellt worden war.¹³ Einige Wochen vor Hermann S.' Festnahme war seine Schwester in Haft der Essener Gestapo genommen worden. In ihrer Akte heißt es:

„*Die H. wurde am 18.5.35 in Sachen G. u. a. wegen des Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat festgenommen. Sie wurde dem Richter vorgeführt, welcher Haftbefehl erlassen hat.*“¹⁴

Magdalene H.'s Inhaftierung erfolgte aus Rache. Ihr Mann Gustav, ein bekannter kommunistischer Funktionär in Essen, wurde wegen Hochverrats steckbrieflich gesucht und hatte sich durch die Flucht nach Holland dem Zugriff der Nazi-Schergen

10 Pierre BOURDIEU: Das Elend der Welt, der Skandal der Arbeitslosigkeit und eine Erinnerung an die Sozialutopie Ernst Blochs: Kapitalismus als konservative Restauration In: Die Zeit 5 (22.1.1998) 45.

11 Stadtarchiv (StA) Essen 160 S 107, Bl. 9, Verhandlungsprotokoll der Sitzung des Erbgesundheitsgerichts Essen v. 9.2.1938.

12 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (LA-NRW) Abt: Rheinland RW 58-26010, Bl. 3, Politischer Lebenslauf; BArch R 179-7257, Bl. 11, Urteil des Sondergerichts v. 2.6.1939.

13 LA-NRW Abt: Rheinland RW 58-52692, Bl. 7, Polizeivermerk v. 26.4.1934.

14 LA-NRW Abt: Rheinland RW 58-31181, Bl. 3, Politischer Lebenslauf.

entzogen.¹⁵ Da sich der Mann zum Zeitpunkt der versuchten Festnahme nicht in der Wohnung befand, nahmen die Gestapo-Männer kurzerhand seine Frau mit. Erst Mitte August 1935 wurde sie wieder entlassen.

Auch gegen Hermann S. leitete die Gestapo ein Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat ein. Es wurde jedoch zwei Jahre später, 1937, eingestellt und eine Haft von vier Wochen wegen groben Unfugs angeordnet.

Die Gestapo sah in Hermann S. keinen politischen Aktivist. Zum Teil lag es daran, dass er sich zu diesem Zeitpunkt längst in den Fängen der Fürsorgebürokratie befand. Bereits 1931 erfolgte seine Entmündigung. 1933 und 1934 folgte gegen seinen Willen eine Einweisung in die Arbeitsanstalt Brauweiler bei Köln. 1937, nach dem erwähnten Verfahren wegen groben Unfugs, beantragte der Essener Amtsarzt beim zuständigen Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Sterilisationsgesetz) vom 14. Juli 1933.¹⁶ Als Diagnose gab er „schweren Alkoholismus“ an. Der Beschluss erfolgte im Februar 1938. Darin heißt es:

„Der am 8. Mai 1894 geborene Hermann S. aus Essen leidet nach dem Gutachten des Gerichtsarztes an schwerem Alkoholismus. Das Gericht ist dieser Diagnose beigetreten. Der Untersuchte ist seit dem Jahre 1929 sehr stark dem Trunke ergeben. [...] Dieses ergibt sich aus den oben schon erwähnten Akten der Trinkerfürsorgestelle, wonach er noch im Jahre 1937, nämlich im April und Oktober 1937, wegen sinnloser Trunkenheit auf die Polizeiwache eingeliefert worden ist. Das Gericht ist danach überzeugt, dass es sich bei Hermann S. um einen unverbesserlichen Trinker handelt. Es ist nach der Überzeugung des Gerichts mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Nachkommen des Hermann S. an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. Es handelt sich bei ihm um einen Alkoholismus auf pathologischer Persönlichkeitsbasis und damit um einen Alkoholismus auf vorwiegend krankhafter Erbanlage. Es mag noch erwähnt sein, dass er bereits dreimal gerichtlich bestraft ist, [...]. Nach alledem hat das Gericht seine Unfruchtbarmachung gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 14.7.33 wegen schweren Alkoholismus angeordnet.“

Mit Inkrafttreten des Sterilisationsgesetzes Anfang 1934 hatten die Machthaber in Deutschland einen „Grundstein der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung“¹⁷ gelegt. Es ging um den Ausschluss angeblich Erbkranker von der Fortpflanzung, um die „kranken Erbströme“ im „Volkskörper“ zum Versiegen zu bringen. Der vorliegende Fall zeigt eindrücklich das dahinter stehende ideologische Konstrukt. Entgegen den durch Arbeitslosigkeit bedingten sozialen Ursachen des Alkoholismus und der Delikte sah das Gericht die Gründe „auf vorwiegend krankhafter Erbanlage“ und im individuellen Verhalten des Verurteilten, wenn es ihn als „unverbesserlichen Trinker“ bezeichnete. Um aber eine Unfruchtbarmachung anordnen zu können, mussten laut Gesetz zusätzlich die Nachkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit körperlich oder geistig behindert sein.¹⁸ Auch dies bejahte das Gericht und entschied entsprechend.

Obwohl mit dem Sterilisationseingriff in den Städtischen Krankenanstalten, dem heutigen Essener Universitätsklinikum, zwei Monate später für Hermann S. die bisher schwerste physische Sanktion erfolgte, führte das nicht zu einem vorsichtigeren

15 Vgl. Ernst SCHMIDT, Lichter in der Finsternis. Widerstand und Verfolgung in Essen 1933 – 1945. Erlebnisse – Berichte – Forschungen – Gespräche 1, 3. Aufl. (Essen 1989) 104-111.

16 StA Essen 160 S 107, Bl. 1-4, 10, 21, Antrag auf Unfruchtbarmachung v. 22.12.1937; Gutachten v. 13.12.1937; Gerichtsbeschluss v. 9.2.1938 Zitat; Ärztlicher Bericht v. 8.4.1938.

17 Henry FRIEDLANDER, Der Weg zum NS-Genozid: Von der Euthanasie zur Endlösung (Berlin 1997) 65.

18 Vgl. Christian GANSSMÜLLER, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung (Köln, Wien 1987) 43.

Verhalten gegenüber dem Regime. Seit Dezember 1938 saß er erneut im Essener Gefängnis in Untersuchungshaft ein. Vorgeworfen wurden ihm Verstöße gegen das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform“ (Heimtückegesetz) vom 20. Dezember 1934. Wie 1935 soll er im Zustand der Trunkenheit nach Hause gekommen sein und im Hausflur „Rotfront“ und „Heil Moskau“ gerufen haben. Er schmähte auch Adolf Hitler, wie Jahre zuvor den Reichspräsidenten Hindenburg.¹⁹

Nun ging es nicht mehr nur um groben Unfug. Denn mit dem Heimtückegesetz hatte sich der NS-Staat ein Gesinnungsstrafrecht geschaffen, das pauschal jede kritische Äußerung, selbst spontan geäußerte Unmutsäußerungen gegenüber dem Regime oder einem seiner Repräsentanten kriminalisierte, die unterhalb der Schwelle der Strafbestimmungen der Beleidigung oder übler Nachrede lag. Der Gestapo oblag es, Anzeigen oder Denunziationen entgegenzunehmen und die „Täter“ festzunehmen. Dabei spielten die Denunziationen für die Gestapo eine wichtige Rolle. In Essen mit 679.754 Einwohnerinnen und Einwohnern 1939²⁰ beschäftigte sie lediglich 43 Polizeibeamte. Informationen von anderen waren also für den Überwachungsapparat wichtig, um überhaupt tätig zu werden. In einer wenn auch unvollständigen Untersuchung zu Düsseldorf rangierten unter den Anzeigen die Denunziationen mit 26 Prozent an erster Stelle vor denen von Kriminalpolizei (17 Prozent), städtischen Ämtern, Parteidienststellen oder anderen Stellen. In Saarbrücken lag der Anteil der Denunziationen bei „Heimtückevergehen“ sogar bei 87,5 Prozent.²¹ Die aktive Beteiligung der Bevölkerung bei ihrer Unterdrückung war in vielen Städten evident und auch in Essen vorhanden.

Anders als im heutigen Verständnis von Polizeiarbeit, die der Verfolgung von Straftaten dient, ermittelte die Gestapo in Angelegenheiten abweichender Gesinnung vom Nationalsozialismus. Werner Best, einer der wichtigsten Mitarbeiter Reinhard Heydrichs in der Berliner Gestapo-Zentrale, umriss die Aufgaben der Gestapo „als eine Einrichtung, die den politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers überwacht, jedes Krankheits-symptom rechtzeitig erkennt und die Zerstörungskeime [...] erkennt und mit jedem Mittel beseitigt“.²²

Zur „Beseitigung“ der „Zerstörungskeime“ wurden Sondergerichte geschaffen, die nicht mehr rechtsstaatlichen Prinzipien genügten. So entfielen dort etwa die gerichtliche Voruntersuchung und die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl. Dazu wurden die Ladungsfristen verkürzt, Verteidigerrechte eingeschränkt und die Position der Staatsanwälte gestärkt.²³

Denunziationen, Inhaftierung und Verurteilung von einem Sondergericht waren auch für Hermann S.'s Schicksal kennzeichnend. In seinem Fall verhandelte das zuständige Sondergericht Dortmund am 2. Juni 1939 in Essen. Die Richter sahen in seinen

19 LA-NRW Abt: Rheinland RW 58-26010, Bl. 3, Politischer Lebenslauf.

20 Zahlenangabe nach: Ulrich BORSODORF (Hg.), Essen. Geschichte einer Stadt (Bottrop, Essen 2002) 557.

21 Vgl. Robert GELLATELY, „In den Klauen der Gestapo“. Die Bedeutung von Denunziationen für das nationalsozialistische Terrorsystem. In: Anselm FAUST (Hg.), Verfolgung und Widerstand im Rheinland und in Westfalen 1933 – 1945 (Schriften zur politischen Landeskunde Nordrhein-Westfalens Bd. 7 Köln, Stuttgart, Berlin 1992) 40-49, hier 41, 44; Carsten DAMS, Michael STOLLE, Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich (München 2008) 86.

22 Bernward DÖRNER, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 – 1945 (Paderborn, München, Wien, Zürich 1998) 312.

23 Vgl. ebd. 35, 53.

Äußerungen „böswillige und hetzerische Angriffe auf den Führer und die nationalsozialistische Staatsführung“.²⁴

Obwohl das Gericht feststellte, dass S. politisch nicht in Erscheinung getreten sei, erwähnte es seine Schwester Magdalene. Inzwischen hatte ein Gericht über sie eine dreijährige Zuchthausstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat verhängt. Grund der Verurteilung waren durch Folter erpresste und zugegebene Aussagen über verschiedene Reisen in die Niederlande, um dort ihren Mann zu besuchen. Darüber hinaus hatte sie mit ihrem Mann über verschiedene Deckadressen kommunistischer Kontakteute korrespondiert. Die Gestapo sah darin den Versuch zum Aufbau einer Widerstandsorganisation.²⁵

Ihre Verurteilung war in der Nachbarschaft der Familie S. bekannt. Hermann S. gab in seiner Gerichtsverhandlung an, er habe mit den kommunistischen Parolen seinen Nachbarn ärgern wollen. Dieser habe nämlich gedroht: „Ich bringe Dich dahin, wo deine Schwester ist.“²⁶

Wahrscheinlich hegte Hermann S. den Verdacht des Denunziantentums gegenüber seinem Nachbarn. Tatsächlich lag der Essener Gestapo ein anonymes Brief vor, der die bisherigen Vorgänge gegen seine Familie wiedergab, um diese herabzusetzen.

„Ich möchte mal auf eine Frau Segeroth Str. 5 aufmerksam machen. Wie die Herren wissen, ist vor ungefähr 1 1/2 - 1 3/4 Jahren eine Jacht [sic] nach Herrn H. gewesen, aber noch frühzeitig nach Holland entweichen konnte. Wo es geschah, wohnte Sie zu der Zeit in Altenessen, wo auch Frau H. verhaftet wurde und mehrere Monate in Untersuchungshaft gesessen hat. [...] Wie verschiedene Personen sich ausgelassen haben, bekommt sie von Ihrem Herrn Gemahl, was sie an Geld braucht und fährt alle Augenblicke nach Holland, jetzt ist sie wieder dort, und weiß Gott, was sie alles überbringt, denn Ihre Brüder sind genau so und ballen heute noch die Moskau-Faust, [...]“²⁷

Ungeachtet des Tatsachengehalts sind die Anschuldigungen insofern bemerkenswert, weil sie neben nachbarschaftlichen Spannungen ebenso auf die Auflösung der Solidarstrukturen des kommunistischen Milieus im Nationalsozialismus verweisen. Denn die Kontrahenten wohnten im Stadtteil Essen-Segeroth, der vor 1933 zu den legendären „roten Trutzburgen“ gehört hatte, wo bei gewalttätigen Auseinandersetzungen die Kommunisten immer gegenüber den Nationalsozialisten obsiegt hatten.²⁸

Auf diese „Kampfphase“ bezog sich eine weitere Denunziation gegen Hermann S.’ Bruder. Danach sollte er sich im Besitz einer Büste des KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann befinden, die er beleuchtet ins Fenster gestellt haben sollte. Das Verfahren wurde aber eingestellt. Denn die Ermittlungen der Gestapo hatten ergeben, dass es vor 1933 eine solche Büste gegeben hatte, die ein Nachbar der Familie S. anlässlich von KPD-Demonstrationen durch die Segerothstraße im Fenster gezeigt hatte.²⁹

Hermann S. hatte also durchaus Gründe für sein verärgertes Verhalten. Seine Handlungsweise zeigt aber auch die Fehleinschätzung seiner Möglichkeiten gegen

24 BArch R 179-7257, Bl. 11-13, 24, Urteil des Sondergerichts v. 2.6.1939, Akteneintrag v. 10.8.1939; Reichsgesetzblatt Tl. 1 1933, 996.

25 LA-NRW Abt: Rheinland RW 58-31181, Bl. 162, Schnellbrief der Gestapo Außenstelle Essen v. 17.5.1938.

26 BArch R 179-7257, Bl. 13, Ärztliches Gutachten v. 11.3.1939.

27 LA-NRW Abt: Rheinland RW 58-31181, Bl. 8, Brief v. 2.1.1937.

28 Vgl. Frank BAJOHR, Michael GAIGALAT, Ein Arbeiterviertel zwischen Mythos und Stigma. In: Frank BAJOHR, Michael GAIGALAT (Hg.), Essens wilder Norden. Segeroth – ein Viertel zwischen Mythos und Stigma, 2. Aufl. (Hamburg 1991) 8-18, hier 16.

29 LA-NRW Abt: Rheinland RW 58-52692, Bl. 20, Schreiben v. 10.8.1938.

seinen Nachbarn mit kommunistischen Reden vorzugehen. Entsprechend verortete das Sondergericht sein Verhalten weniger in den Kontext eines „politischen“ Vergehens, das die Schutzhaft oder die Einweisung in ein Konzentrationslager zur Folge haben konnte. Vielmehr stellte es seine öffentlichen Reden in den medizinisch-erbbiologischen Zusammenhang „chronischer Alkoholismus“ mit der Konsequenz der Anstaltsunterbringung. Es verurteilte ihn daher zu einer acht Monate dauernden Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung in einer Trinkerheilanstalt. Nach Abbüßung der Haft kam Hermann S. in die rheinische Provinzialheil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau bei Kleve. Von dort führte sein Weg in die „Euthanasie“.

Im März 1940 wurden 1.742 Menschen aus Bedburg-Hau verschleppt, um Platz für die Einrichtung eines Marinereservelazarets zu schaffen. Zielorte waren die Heil- und Pflegeanstalten Waldheim im Land Sachsen, Pfafterode in Thüringen, Marbach und Zwiefalten in Württemberg, Herborn, Eichberg und Weilmünster in Hessen, Brandenburg, Görden in Brandenburg sowie Altscherbitz, Haldensleben und Jerichow in der preußischen Provinz Sachsen.³⁰

Im Rahmen dieser Deportationen kam Hermann S. nach Waldheim. Es handelte sich um so genannte Bewahrungsfälle. Das waren psychisch kranke Straftäter, die aufgrund vollständiger oder teilweiser Unzurechnungsfähigkeit in Anstalten zur Sicherungsverwahrung untergebracht waren. Wie auch das Urteil des Sondergerichts belegt, galt Hermann S. damit nicht als Pflegling, sondern als „unzurechnungsfähiger“ Straftäter. Ein früherer Pfleger aus Bedburg-Hau berichtete: „In einer Nacht- und Nebelaktion wurden alle Insassen des Bewahrungshauses in großen vergitterten Wagen in das Zuchthaus Waldheim in Sachsen gebracht.“³¹

Drei Transporte waren dafür erforderlich, die durch Aufenthalte teils zwei bis drei Tage dauerten. Hermann S. gehörte wohl zu dem am 8. März erfolgten Transport von 28 Männern. In Waldheim wurde er am 11. März aufgenommen. In seiner Akte findet sich der Vermerk, er sei am 4. April 1940 in einem Sammeltransport aus Waldheim verlegt worden. Das Überführungsdatum bedeutete zugleich das Todesdatum. Darüber hinaus deuten unterschiedliche Hinweise darauf hin, dass die nach Waldheim verlegten Patienten in Brandenburg ermordet wurden. Am 28. Juni 1940 wurden seine angeblichen sterblichen Überreste schließlich auf dem Parkfriedhof in Essen beigesetzt.³²

„weil ich die Botschaft vom Königreich verkündet habe“

Etwas anders lag der Fall bei Anton O. Hier reichte der für Strafgefangene zuständige Gerichtsarzt Dr. Teudt den Antrag auf Unfruchtbarmachung beim Erbgesundheitsgericht Essen ein. Als Indikation nannte er angeborenen Schwachsinn³³ – also eigentlich eine im damaligen Sinne übliche Behinderung. Anton O. hatte aber kein klassisches Delikt wie Diebstahl oder Körperverletzung begangen wie im vorgenannten Beispiel. Erläuternd meinte dazu der Gerichtsarzt:

30 Vgl. Ludwig HERMELER, Die Euthanasie und die späte Unschuld der Psychiater. Massenmord, Bedburg-Hau und das Geheimnis rheinischer Widerstandslegenden (Essen 2002) 53-55.

31 Ebd. 90.

32 Vgl. ebd. 93; BArch R 179-7257, Bl. 24, Akteneintrag v. 10.8.1939; Verw.Parkfr. Akte KZ-Opfer, Gräberliste Parkfriedhof.

33 StA Essen 160 O 30, Bl. 1, Antrag auf Unfruchtbarmachung v. 14.7.1936; Zitat ebd. Bl. 5, Ärztliches Gutachten v. 14.7.1936.

„Zu diesem ausgesprochenen Schwachsinn hat sich bei ihm eine Erstarrung und Einengung des geistigen Blickfeldes paranoider Natur gesellt, die ihn als Jünger bzw. ‚Zeugen Jehovas‘ zwingt, das ‚Wort Gottes‘ zu verkündigen, so wie er es sich zurechtmacht. Er steht so unkorrigierbar unter diesem inneren Zwang, dass er zum 2. Mal deshalb im Gefängnis ist.“

Kriminalität war hier die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die vom Nationalsozialismus verfolgt wurde, wenn auch Lernschwächen nicht von der Hand zu weisen waren.

Die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas wurde in den 1870er Jahren von dem US-Amerikaner Charles Taze Russel gegründet. Sie fasste in Deutschland unter dem Namen „*Internationale Bibelforschervereinigung*“ (IBV) um 1900 Fuß. Ihre seit 1931 benutzte Bezeichnung „*Zeugen Jehovas*“ gründete auf die alttestamentarische Bibelstelle Jesaja 43.10 „*Ihr seid meine Zeugen*“. Damals waren aber auch Bezeichnungen wie „*Bibelforscher*“ oder „*Ernste Bibelforscher*“ gebräuchlich.³⁴

Die IBV sah mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs die Zeitenwende, die das Ende der Welt ankündigte. Die dramatischen sozialen Verwerfungen schienen ihr auch für manche Verzweifelte Recht zu geben. Zum Kriegsende 1918 zählte die IBV in Deutschland 5.545 Gläubige, zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft 1933 waren es mehr als 25.000. Begünstigt wurde die Ausbreitung durch die liberale Politik der Weimarer Republik gegenüber Glaubensgemeinschaften, der Artikel 137 der Weimarer Verfassung garantierte die Religionsfreiheit. Allerdings stieß der große Freiraum der Bibelforscher und andere Gemeinschaften schon von Beginn an auf die Kritik der Kirchen und auf völkische Kreise. Von daher überrascht es nicht, dass die IBV als vergleichsweise große Gemeinschaft schon kurz nach der NS-Machtergreifung ins Visier staatlicher Kontrollorgane geriet. Bereits am 10. April 1933 erging in Mecklenburg-Schwerin ein regionales Verbot. Es folgten nach und nach die anderen Länder, zuletzt Preußen am 24. Juni des Jahres. Besonders die internationale Ausrichtung und die zentrale Steuerung der Gemeinschaft aus den USA, ihre Kritik an Regierungen, Kapital und Kirchen als Repräsentanten des Satans und ihr Bekenntnis zur Gleichheit der Rassen mussten auf den offenen Widerspruch des NS-Staates treffen. Hinzu kam die Prinzipientreue der Gläubigen auch nach 1933.³⁵

Deutlich zeigt sich das an Anton O.'s Erklärungen, als er in die Fänge der Polizeibehörden geriet. Am 24. November 1935 wurde er „wegen staatsfeindlicher Umtriebe“ festgenommen, weil er für die IBV „werbend tätig“ war.³⁶ In der Vernehmung gab er gegenüber der Gestapo an:

„Nach meinem Austritt aus der Kirche habe ich vor dem Verbot die Versammlungen der ‚Internationalen-Bibelforscher-Bewegung‘ besucht. Über das Verbot bin ich unterrichtet, erkläre aber hierzu, dass ich mich an die irdischen Gerichte nicht störe, da ich nur Gott zu gehorchen habe. Ich gebe zu, dass ich am 24.11.35 in den Vormittagsstunden in der I. Schichtstraße gewesen bin und habe hier den Bewohnern die Bibel erklären wollen.“

34 Vgl. Detlef GARBE, „*Gott mehr gehorchen als dem Menschen*“. Neuzeitliche Christenverfolgung im nationalsozialistischen Hamburg. In: PROJEKTGRUPPE für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. (Hg.), Verachtet – verfolgt – vernichtet – zu den ‚vergessenen‘ Opfern des NS-Regimes 2. Aufl. (Hamburg 1988) 172-219, hier 180f.

35 Vgl. Detlef GARBE, Widerstehen aus religiösen Gemeinschaften. In: Peter STEINBACH, Johannes TUCHEL (Hg.), Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933 – 1945 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 438 Bonn 2004) 148-166, hier 151f.

36 LA-NRW Abt: Rheinland RW 58-45593, Bl. 2, Politischer Lebenslauf; Zitat Bl. 9, Vernehmungsprotokoll v. 25.11.35.

Konsequent lehnte Anton O. die Entscheidungen existierender staatlicher Institutionen zugunsten göttlicher Autorität ab. Er sah sich wie seine Glaubensbrüder und -schwestern in der Tradition der Apostel, denen als Märtyrer die Verbreitung des Evangeliums verboten worden war. Er scheute deshalb keine Sanktionen, sondern verstand sie als Versuchungen des Satans, denen er zu widerstehen hatte. Diese Haltung hatte ebenfalls zur Folge, dass er die ihm zur Last gelegten Vorwürfe der Werbung für die Zeugen Jehovas nicht bestritt. Denn er handelte letztlich nur getreu dem biblischen Gebot *„Du sollst nicht falsch Zeugnis ablegen“*.

Anton O. konnte sich damit auf die zentrale Leitung der Zeugen Jehovas berufen. Im September 1934 rief ihr Präsident Joseph Franklin Rutherford die Gläubigen in Deutschland dazu auf, sich trotz Verbot in den örtlichen Gemeinden zu versammeln und die Verkündigung durch Hausbesuche wieder aufzunehmen. Mehr als 10.000 Zeugen Jehovas folgten diesem Ruf und wurden trotz vielfältig konspirativen Vorgehens zu tausenden verhaftet und vor Gericht gestellt.³⁷

Anton O. wurde in dem Verfahren nach der *„Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“*, der so genannten Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 zu einer dreimonatigen Haft verurteilt. Da ihm die Untersuchungshaft seit seiner Festnahme im November 1935 angerechnet wurde, kam er Ende Februar 1936 wieder frei. Bereits am 20. April des Jahres kam er erneut wegen seiner Hausmissionierungen ins Untersuchungsgefängnis.³⁸

Die weiteren Abläufe zeigen die Schwierigkeiten des Regimes, mit Anton O.'s konsequenter Verweigerungshaltung umzugehen. So bestellte die Essener Strafkammer für ihn einen Verteidiger, den er aber als einen Vertreter der weltlichen Gerichtsbarkeit ablehnte. Zusätzlich gab das Gericht ein medizinisches Gutachten in Auftrag, welches Auskunft über den Geisteszustand des Verhafteten geben sollte. Verfasser war der Gerichtsarzt Dr. Teudt, der später das Sterilisationsgutachten erstellen sollte. Teudt bescheinigte dem Angeklagten, er sei geisteskrank, worauf das Gericht die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt anordnete.

Wohl in Erwartung einer langen Haftstrafe nahm die Essener Presse von dem Urteil überrascht Notiz. Von einem *„unerwarteten Ausgang“* sprach der *„Essener Anzeiger“* in dem Beitrag *„Zeuge Jehovas verrückt“* vom 11. August 1936, und die *„Essener Allgemeine Zeitung“* titelte am gleichen Tag *„Ein falscher Prophet! Bibelforscher für geisteskrank erklärt“*.

Wer gegen den NS-Staat eingestellt war, musste psychisch krank sein, so kann das Strafgerichtsurteil interpretiert werden. In diesem Sinne sah Anton O. die Gründe für seine Inhaftierung ganz realistisch. Denn als nach dem Strafverfahren die Entscheidung über seine Sterilisierung anstand, erklärte er vor dem Erbgesundheitsgericht Essen am 22. August 1936:

„Ich bin 35 Jahre alt. Ich sitze hier in Untersuchungshaft, weil ich die Botschaft vom Königreich verkündet habe. Ich habe noch 9 Geschwister, die alle gesund sind und die Volksschule besucht haben. In einer Anstalt bin ich noch nicht gewesen. Ich habe die Volksschule besucht und bin 2 mal sitzengeblieben. Um Mädchen habe ich mich noch nie bekümmert, auch habe ich keine Freunde. Ernstlich krank bin ich noch nie gewesen. Schreiben kann ich nicht. Heute haben wir Samstag und schreiben das Jahr 1936.“³⁹

37 Vgl. GARBE, Widerstehen 152.

38 LA-NRW Abt: Rheinland RW 58-45593, Bl. 2, Politischer Lebenslauf; Bl. 13, Urteil v. 12.2.1936; Bl. 17, Einlieferungsschein v. 20.4.1936. Akte enthält die im folgenden erwähnten Zeitungsartikel (ohne Blattnummerierung).

39 StA Essen 160 O 30, Bl. 10 VS, Verhandlungsprotokoll v. 22.8.1936.

In dem Sterilisationsverfahren ging es nicht mehr um ein oppositionelles, sondern um ein erblich bedingtes „*krankhaftes*“ Verhalten. Seine weiteren Ausführungen vor Gericht zeigen den Versuch, seine „*Normalität*“ zu bekunden etwa durch Nennung des Wochentages und des Jahres. Denn die zeitliche und räumliche Orientierung war ein wichtiges Kriterium für die Erbgesundheitsgerichte, um Schwachsinn oder Geisteskrankheit bei Sterilisanden zu verneinen.

Wie oft in derartigen Gerichtsverhandlungen oblag es den Familienangehörigen entlastende Fakten, d.h. äußere Ursachen für die Krankheit/Behinderung anzugeben, um einen Sterilisationsbeschluss zu verhindern. Bei Anton O. war es die Mutter, die erklärte, sie habe bei ihrem Sohn in der Kindheit keinen Schwachsinn feststellen können. Ihrer Ansicht sei die Behinderung durch die englische Krankheit (Rachitis) verursacht, und er sei im Alter von zwei Jahren einmal in eine heiße Lauge gefallen.

Diese Sachverhalte fanden wohl Eingang in das Urteil der Richter, einen Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung hatten sie nicht. Besonders ihre Wahrnehmungen bezüglich der Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas verdienen Beachtung bei der Befürwortung der Unfruchtbarmachung. Dazu schrieben sie in ihrer Begründung:

*„Der Erbkrankte hat die Beziehungen zur Umwelt deutlich verloren. Er ist ‚Bibelforscher‘. Bei seiner Vernehmung liert er immer wieder in monotoner Weise unverständene Phrasen von den Zeugen Jehovas und der Botschaft Gottes herunter. Sein Wesen ist dabei völlig leer und affektarm. Anzeichen für eine äußere Ursache der Krankheit fehlen. Dagegen ist zu beachten, dass sein Vater Trinker war.“*⁴⁰

Die Richter sprachen den teils richtigen Aspekt der individuellen Selbstisolierung an, wenn sich Menschen diversen Religionsgemeinschaften oder Sekten anschließen. Aber Anton O. hatte sich insofern nicht isoliert, weil er im Rahmen seiner Hausmissionen mit vielen Menschen in Kontakt trat. Ebenso schlossen die Richter aus, dass er sich aus eigenem Entschluss den Zeugen Jehovas angeschlossen haben könnte. Er war seit 1920 IBV-Anhänger.⁴¹ Nur die Aspekte zur Rechtfertigung der Unfruchtbarmachung fanden Berücksichtigung. Zur Durchführung des Sterilisationseingriffs kam es allerdings nicht. Zur Zeit des Verfahrens befand sich Anton O. noch in Untersuchungshaft, wurde aber später der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Düren überwiesen. Neben Bedburg-Hau eine weitere Klinik im Rheinland, in der psychiatrisierte Straftäter interniert wurden.

Dort trat für Anton O. die Regelung nach Artikel 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Sterilisationsgesetz in Kraft, nach dem der Operationseingriff durch die Anstaltseinweisung ausgesetzt werden konnte.⁴² Denn in den Anstalten waren Männer und Frauen in unterschiedlichen Abteilungen untergebracht, so dass auch nach Ansicht des NS-Staates keine „*Fortpflanzungsgefahr*“ bestand. Mehrfach fragte das Essener Erbgesundheitsgericht nach der Verhandlung beim Amtsarzt nach, um über den Stand des Sterilisierungsverfahrens (Durchführung des Eingriffs) informiert zu werden. Zum letzten Mal erfolgte am 5. Januar 1943 eine entsprechende Anfrage.⁴³ Das ist insofern bemerkenswert, weil sie die völlige Unkenntnis der Essener Behörden über die weiteren Abläufe dokumentiert. Denn zu diesem Zeitpunkt waren Anton O.’s vermeintlich sterblichen Überreste schon längst auf dem Essener Parkfriedhof

40 Zitat ebd. Bl. 11, Urteil v. 22.8.1936.

41 LA-NRW Abt. Rheinland RW 58-59330, Bl. 7, Bericht Gestapo-Leitstelle Düsseldorf v. 25.10.1939.

42 Vgl. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 5.12.1933. In: Reichsgesetzblatt Teil 1 (1933): 1021-1022, hier 1021.

43 StA Essen 160 O 30, Bl. 27, Schreiben des Erbgesundheitsgerichts Essen v. 5.1.1943.

beerdigt. Bereits am 20. Juni 1941 befand er sich in einem Transport von 91 Männern, der von Düren in die rheinische Provinzialheil- und Pflegeanstalt Galkhausen/Langefeld ging.

Galkhausen fungierte als so genannte Zwischenanstalt für die Vernichtungsanlage Hadamar in Hessen. Die Zwischenanstalten dienten teils als Tarnung, sodass Angehörige Verlegungswege ihrer asylierten Familienmitglieder nicht so leicht rekonstruieren konnten. Geling ihnen das dennoch, eröffnete es die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Verlegung einzulegen. Diese Anstalten dienten auch dazu, die Menschen je nach Bedarf in das Vernichtungszentrum weiterzuverlegen, damit dort keine „Stockung“ oder „Leerlauf“ beim Morden und Verbrennen der Opfer entstand.⁴⁴

Nach der Ankunft in Galkhausen wurde Anton O. einen Monat später, am 28. Juli, mit weiteren 83 Männern in Hadamar eingeliefert und am gleichen Tag ermordet. Die Beisetzung erfolgte schließlich am 6. September 1941.⁴⁵

„...bin ich das Anstaltsleben leid...“

Aber auch die als klassisch zu bezeichnenden Anstaltspfleglinge unterscheiden sich erheblich in ihren Schicksalen und lassen oft nur erahnen, dass es sich um unverwechselbare Individualitäten handelt. In Johann H.'s Lebensweg zum Beispiel zeigt sich der unbedingte Wille nach gesellschaftlicher Integration bzw. Inklusion.

Johann oder Hans, wie er auch genannt wurde, kam 1912 zur Welt. Seit frühester Kindheit lebte er in verschiedenen Essener Waisen- und Armenhäusern. Die Hilfsschule besuchte er mit wenig Erfolg, so dass er zehnjährig im Oktober 1922 mit der Diagnose „*Schwachsinn mäßigen Grades*“ in das katholische Franz-Sales-Haus für lern- und geistig behinderte Kinder und Jugendliche in Essen eingewiesen wurde. Dort besuchte er bis 1929 die Anstaltsschule und kam dann in verschiedene anstaltseigene Werkstätten.⁴⁶

Am 13. Juli 1938 beschloss das Erbgesundheitsgericht Essen die Unfruchtbarmachung gegen den fast 26jährigen wegen angeborenem Schwachsinn. Obwohl für ihn grundsätzlich die Regelung der Aussetzung eines Eingriffs bei dauerhafter Anstaltsbehandlung galt, leitete Anstaltsarzt Dr. Hans Hegemann ein Verfahren ein. In seinem Gutachten schrieb er: „*Es handelt sich zwar um einen Dauerbewahrungsfall, aber die Sterilisierung muss zur Durchführung gelangen wegen der vielen Entweichungen.*“⁴⁷

Hegemann konnte auf vielfältige Erfahrungen zurückgreifen. Schon 1932, Johann H. war 19 Jahre alt, vermerkte er, Hans sei innerhalb einer Woche dreimal entwichen, und in einem Akteneintrag vom November 1933 heißt es: „*Ist 2 mal entwichen nach Borbeck [Stadtteil von Essen, V.L.] wollte seine Mutter suchen. Der Stiefvater wirft ihn dann hinaus.*“⁴⁸

Dr. Hegemanns Handlungsweise folgte zwar den Bestimmungen des NS-Staates, blendete jedoch die sozialen Ursachen aus. Die massive Ablehnung des Stiefvaters –

44 Vgl. Hans-Walter SCHMUHL, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung ‚lebensunwerten Lebens‘ 1890-1945 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 75 Göttingen 1987) 205-206.

45 Vgl. Gedenkstätte Hadamar Datenbank Euthanasie Phase 1; Archiv des Landschaftsverbands Rheinland 16968, Lewenstein-Gutachten, Anhang: Verlegungsliste; StA Essen 160 O 30, Bl. 28, Schreiben v. 1.2.1943; Verw.Parkfr. Akte KZ-Opfer, Gräberliste Parkfriedhof.

46 Historisches Archiv Franz-Sales-Haus (HA-FSH) Nr. 3696, ohne Blattnummerierung, Personalbogen A.

47 StA Essen 160 H 240, Bl. 3, Ärztliches Gutachten v. 9.5.1938.

48 HA-FSH Nr. 3696, Personalbogen A.

und der Mutter – hatte einen Grund: Johann H. war ein so genanntes Geschwisterkind. Sein leiblicher Vater war der Bruder der Mutter. Offensichtlich war die Mutter ein Opfer sexueller Gewalt ihres Bruders geworden und lehnte Hans als eine Folge dieser Tat ab. Vergeblich mühte er sich um Anerkennung und Zuwendung. In einem Brief drückte er seine Gefühle in folgender Weise aus:

*„Liebe Mutter. Ich möchte dich mal gerne sehen, denn wir haben uns seit 2 Jahren nicht mehr gesehen. Denn Du weißt nicht wie ich Dich liebe. Auch Vater Franz habe ich sehr lieb, wenn er auch nicht mein 1. Vater ist, so liebe ich ihn doch.“*⁴⁹

Eine Annäherung war nicht möglich, sodass auch der Grund für die häufigen Fluchtversuche bestehen blieb. Folglich wurde der Gerichtsbeschluss zur Unfruchtbarmachung in der chirurgischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten vollstreckt.⁵⁰ Um weitere „Entweichungen“ zu unterbinden, schlug Dr. Hegemann im Februar 1939 Johann H. zur Verlegung in eine andere Anstalt vor. Mit Genehmigung des rheinischen Anstaltsreferenten Prof. Creutz wurde Johann H. mit 13 weiteren männlichen Pfleglingen am 21. März 1939 in die Provinzial Heil- und Pflgeanstalt Johannistal-Süchteln/Abteilung Waldniel (heute Krefeld) verlegt. Am 19. Mai 1940 erfolgte seine Überführung in einem Sammeltransport mit 137 Personen in die Zwischenanstalt Galkhausen/Langenfeld und am 30. Juni die Weiterverlegung nach Hadamar, wo er am gleichen Tag getötet wurde.⁵¹

Während sich bei Hermann S. und Anton O. die Familie noch weitgehend solidarisch verhielt, war das bei Johann H. nicht der Fall. Im Gegenteil: Aufgrund der sexuellen Gewalt kann in seinem Fall die Familie als Ausgangspunkt der Ausgrenzung betrachtet werden. Die Fluchtversuche zu seiner Mutter bildeten dabei nur einen Aspekt seiner Wünsche: Die Realisierung familiärer Normalität. Darüber hinaus strebte er nach gesellschaftlicher Eingliederung. So lief er bei einem seiner Fluchtversuche in ein Bekleidungsgeschäft in der Essener Innenstadt, um sich dort eine HJ-Uniform anfertigen zu lassen. Der Schneider wies ihn nicht grundsätzlich ab, sondern verlangte eine Mitgliedsbescheinigung, bevor er mit der Arbeit beginne.⁵²

Wir können hier nicht davon reden, Hans H. sei überzeugter Nationalsozialist gewesen. Sein Wunsch entsprach eher den gesellschaftlichen Realitäten der 1930er Jahre. Hatte die HJ Anfang 1933 nur etwas mehr als 100.000 Mitglieder waren es Ende 1933 schon mehr als zwei Millionen und im Dezember 1936 5,4 Millionen.⁵³ Die Uniformen der Hitlerjungen waren in der Öffentlichkeit wahrnehmbar und konnten auch Johann H. bei seinen Wegen zur Mutter nicht verborgen bleiben. Manche der Jugendlichen im Franz-Sales-Haus hatten nichtbehinderte Geschwister, die der HJ oder dem BDM angehörten. Welche Bedeutung hatten solche „normalen“ Jugendlichen in den Gesprächen unter den Asylierten? Wie prägten die Geschwister ihre Selbstwahrnehmung und ihre Sehnsüchte? Fahrten, Zeltlager, Sport und andere Veranstaltungen waren vor 1933 für Heranwachsende aus armen Verhältnissen oft unrealisierbar gewesen. Die HJ ermöglichte solche „Freizeitangebote“ nach der „Machtergreifung“ und machte sie zumindest in der Anfangsphase der NS-Herrschaft für viele Jugendliche

49 Ebd. Brief v. 21.8.1935. Das Zitat ist aufgrund vieler Fehler korrigiert, da es sich vermutlich um die Vorlage in der Akte handelt, während die berichtigte Brieffassung an die Mutter ging.

50 StA Essen 160 H 240, Bl. 19, Ärztlicher Bericht v. 16.9.1938.

51 HA-FSH Nr. 100, Schreiben v. 14.3.1939 u. Akteneintrag v. 21.3.1939; Gedenkstätte Hadamar Datenbank Euthanasie Phase 1.

52 HA-FSH Nr. 3696, Eintrag im Personallbogen v. 9.8.1934.

53 Vgl. Michael H. KATER, Hitler-Jugend (Darmstadt 2005) 22.

attraktiv.⁵⁴ Mit dem Besitz und dem Tragen einer Parteiuniform konnte Hans zugleich seine gesellschaftliche Zugehörigkeit sichtbar machen, besonders ab 1936, als mit dem Gesetz über die Hitlerjugend, die NS-Jugendorganisation als einzige berechtigt war, Uniformen zu tragen. Denn Uniformen oder besondere Jugendkleidung war keine Erfindung des Nationalsozialismus. Erinnert sei an die Pfadfinder oder die Wandervogel-Gruppen. Damit hatten Jugendliche schon vor dem Ersten Weltkrieg ihr Selbstverständnis unter anderem über die Kleidung definiert, auch um sich von anderen Jugendgruppen abzugrenzen. Hans' Streben entspricht hier eher heutigen Jugendlichen, die sich durch das Tragen gewisser Marken für Jeans, Turnschuhe, Rucksäcke etc. einer bestimmten Szene zugehörig fühlen.

In seinem Wunsch nach gesellschaftlicher Inklusion ging Hans H. sogar so weit, die nationalsozialistischen Leistungsnormen zu akzeptieren, obwohl ihm durch unterschiedlichste Fürsorgeinstitutionen deutlich gemacht worden war: Du gehörst nicht zu uns! Noch vor seiner Deportation nach Hadamar schrieb er aus Waldniel einen Brief an seinen Vormund, Schullektor Sommer, im Franz-Sales-Haus:

„Sehr geehrter Herr Sommer. Heute komme ich mit einer besonderen Bitte. Wie ich Ihnen schon des öfteren wissen ließ, bin ich das Anstaltsleben leid und möchte wieder als Arbeiter draußen mein Brot verdienen. Da ich keine Fehler begangen habe, weil ich nicht mit 24 Jahren zum Reichsarbeitsdienst für 1 Jahr eingetreten bin, so möchte und muss ich dieses versäumte Jahr nachholen, um im neuen Reich überhaupt noch Arbeit zu erhalten. [...] Ob es erforderlich ist, mit dem ersten Vormund Rücksprache zu nehmen, müssen Sie selbst entscheiden, heute kommt es darauf an, dass Sie einen entsprechenden Antrag für mich stellen. Im Voraus besten Dank [...] Hans H.“⁵⁵

Johann H. steht exemplarisch für die Bedürfnisse und Wünsche vieler, besonders jugendlicher Betroffener der eugenischen Selektionspolitik. Er steht für die Erfüllung gesellschaftlicher Normen und Werte seiner Zeit, als pflichtbewusster Arbeiter. Damals orientierten sich diese Werte noch wesentlich stärker an den geschlechtsspezifischen Rollenmustern. Es gibt auf der anderen Seite viele Beispiele weiblicher Jugendlicher, die als sorgende Mütter für ihre Kinder ihren Status in der (nationalsozialistischen) Gesellschaft einnehmen wollten. In zeitgemäßen Worten ausgedrückt, stehen Menschen wie Johann H. für den Wunsch nach gesellschaftlicher Teilhabe und Integration. Sein Tod in Hadamar schließlich beendete diesen Prozess endgültig und unumkehrbar.

Nachtrag

Über die „Euthanasie“-Opfer ist in Essen heute fast nichts bekannt. Die Gräber jener, die in der anfangs erwähnten Liste des Essener Parkfriedhofs genannt wurden, existieren nicht mehr. Sie wurden eingeebnet und sind vergessen. Lediglich für Hermann S. gibt es einen „Stolperstein“: Dort wird aber als Sterbeort das KZ Mauthausen angegeben. Die irrtümliche Angabe ist nicht zufällig. Sie ist Resultat der Wiedergutmachungsverfahren in der Nachkriegszeit. Da bei „Euthanasie“-Verbrechen kaum Aussicht auf eine Entschädigung nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz bestand, argumentierte Hermann S.' Mutter mit dem Heimtücke-Vergehen als Grund politischer Verfolgung und dem falschen Todesort Hartheim. Hartheim bezeichnete sie in dem Wiedergutmachungsantrag als Außenlager des Konzentrationslagers Mauthausen. Obwohl Hermann S. nicht zu den Insassen dieses Lagers gehört hatte,

54 Vgl. Arno KLÖNNE, Jugend im Dritten Reich. Die Hitlerjugend und ihre Gegner (Köln 2003) 133.

55 HA-FSH Nr. 3696, Brief undat.

die in Hartheim ermordet wurden, akzeptierten die Behörden die Argumentation und sprachen der Mutter eine Entschädigung zu. Das war ein schwacher Trost, da sie neben ihrem Sohn Hermann auch ihren Schwiegersohn und ihre Tochter verlor. Gustav H. starb noch vor der deutschen Niederlage als Illegaler im niederländischen Exil. Helene (Magdalene) H. wurde infolge dreijähriger Zwangsarbeit in einem süddeutschen Konzentrationslager krank und starb Anfang Oktober 1950.⁵⁶

Resümee

Fassen wir zusammen: Die hier vorgestellten Einzelschicksale zeigen recht eindrücklich, dass Opfer nationalsozialistischer Sterilisations- und „Euthanasie“-Politik nicht allein auf das Exklusionsmerkmal Krankheit/Behinderung zu reduzieren sind. Hermann S. und Anton O. stehen ebenso für die Zugehörigkeit zu politischen bzw. religiösen Minderheitenmilieus, die im Nationalsozialismus verfolgt wurden. So war bei Hermann S. die Alkoholabhängigkeit die Grundlage, die ihn erst in die Fürsorge und dann im Nationalsozialismus in die Mühlen der eugenischen Selektion zwang. Die auch heute häufig zu beobachtenden Gewalt- und Beschaffungsdelikte als Folge der Sucht wurden schon während der Weimarer Demokratie rechtlich sanktioniert. Doch seine „kommunistischen Reden“ bildeten erst nach 1933 einen Angriff auf den politischen Totalitätsanspruch des NS-Staates, die ihm das Leben kosteten.

Gleiches gilt auch für Anton O. Er wäre sicher zu einem Opfer eugenischer Selektion im Dritten Reich geworden, denn allein seine Lernbehinderung bildete nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ den Grund einer Unfruchtbarmachung. Ob er jedoch ermordet worden wäre, ist ungewiss. Bei einem „unauffälligen“ und „arbeitsamen“ Leben wäre ein Überleben im Nationalsozialismus nicht unwahrscheinlich gewesen. Seine Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas machte ihn, obwohl ungefährlich, erst zum „strafwürdigen“ weltanschaulichen Gegner und schließlich zum „lebensunwerten Leben“.

An den Lebenswegen des „Kommunisten“ und des „Bibelforschers“ zeigt sich exemplarisch, wie ein politisch-ideologisches System „Behinderung“ durch die Definition von „Norm“ und „Abweichung“ herstellt oder konstruiert. Ihre Schicksale stehen für eine Vielzahl von Menschen, die durch die Beurteilungen der Polizei-, Justiz- und Gesundheitsbehörden zu Opfern nicht der Konzentrationslager, sondern einer der Mordstätten der eugenischen Selektion wurden. Die Untersuchung einer Vielzahl solcher Einzelschicksale politisch und religiös Verfolgter, Homosexueller, JudenhelferInnen und anderer „Abweichender“ können das gegenwärtige Bild der Menschen in dem Bereich „Verfolgung und Widerstand im Nationalsozialismus“ ergänzen, wenn die Kategorie Behinderung berücksichtigt wird. Das schließt nicht aus, dass es nur die eine Richtung weltanschaulich Verfolgter in der „Euthanasie“ gibt. Denn die fließenden Grenzen der Verfolgungsansätze lassen umgekehrt die hier nicht berücksichtigte Vernichtung von Menschen mit Behinderung in den Konzentrationslagern erwarten.

Hermann S.' und Anton O.'s Milieuzugehörigkeiten implizieren jedoch immer ein Moment persönlicher Wahl. Denn sie hatten grundsätzlich die Möglichkeit der Anpassung an die Mehrheitsmeinung. Das gilt auch, wenn die Wahl der individuellen Weltanschauung nicht ganz frei war und durch die Familie oder andere soziale Bezüge mitbestimmt wurde. Im Falle Johann H. traf dies nicht zu. Er war schon durch die

56 Archiv Ernst Schmidt 19 491/1, Schreiben des Bürgermeisters Groningen v. 22.6.1959, Schreiben v. 25.11.1950.

innerfamiliären Gewaltverhältnisse zum „*Behinderten*“ verurteilt, der in die dafür „*zuständige*“ Anstalt überführt wurde. In der vorgegebenen Ausgrenzungssituation richtete sich sein Bestreben gerade auf die Teilhabe an der Gesellschaft und das Akzeptieren ihrer Normen. Dass es die Gesellschaft des Dritten Reiches war, machte ihn noch nicht zum Nationalsozialisten. Darin zeigt sich vielmehr, in welchem Maße Integrationswünsche von den jeweils existierenden sozialen Kontexten bestimmt werden. Insofern wirft Johann H.'s Werdegang die Frage an uns heutige auf: In welche Gesellschaft soll die Inklusion von Menschen mit Behinderung erfolgen?

Information zum Autor

Dr. Volker van der Locht, Historiker in Essen, Finefraustraße 19, D-45134 Essen.
Kontakt: volkervanderlocht@t-online.de